Geschäftszeichen

7-II-7100

Verteiler

1.BL

2. alle Mitarbeiter

**Geschäftsanweisung**

Nr. 02/2012

Erteilung von Aussagegenehmigungen

28. Juni 2012

**1. Allgemeines**

Zur Auskunft über dienstliche Angelegenheiten bedarf es einer Aussagegenehmigung. Die Aussagegenehmigung berechtigt nicht zur Übermittlung von Sozialdaten. Diese ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 67d bis 77 SGB X zulässig ( § 35 Abs. 2 SGB I ).

Ist eine Übermittlung von Sozialdaten danach im Einzelfall nicht gestattet, müssen sich die Beschäftigten, obwohl die Aussagegenehmigung erteilt wurde, bei Aussagen vor Gericht, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft auf ihr persönliches Zeugnisverweigerungsrecht ( § 35 Abs. 3 SGB I ) berufen.

**2. Befugnis**

Die Befugnis zur Erteilung einer Aussagegenehmigung wird hiermit auf die fachlich unmittelbar vorgesetzte Führungskraft übertragen.

**3. Verfahren**

Der Antrag auf Erteilung einer Aussagegenehmigung wird in der Jobcenter Ablage unter der Rubrik „Allgemeine Vorlagen – Vordrucke - Leerformulare“ zentral zur Verfügung gestellt.

Der Vordruck ist in jedem Einzelfall von dem betreffenden Mitarbeiter unterschriftsreif vorzubereiten.

Der Mitarbeiter nimmt die notwendigen Eintragungen vor und leitet das Schreiben 2-fach dem unmittelbaren Vorgesetzten zu. Der Mitarbeiter erhält ein Original unterzeichnet zurück, die abgezeichnete Kopie wird von dem unmittelbaren Vorgesetzten aufbewahrt.

**3.**

**Inkrafttreten**

Die Geschäftsanweisung Nr. 01 /2012 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez.

Kose  
  
Geschäftsführerin

Vfg.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. | BL informieren TL und Mitarbeiter über diese GA in geeigneter Weise | Erl. / Hdz. |
| 2. | z.d.A. II-7100 |  |
|  |  |  |

gez.

Kose

Geschäftsführerin